

RS Vwgh 1995/9/27 92/13/0297

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApG 1907 §10;

ESTG 1972 §6 Z1;

ESTG 1972 §6 Z2;

ESTG 1972 §7 Abs1;

Rechtssatz

Ist der Firmenwert im gegenständlichen Fall überwiegend durch die auf Grund des Apothekengesetzes geschützte Stellung bedingt, so ist auf Grund der durch das Apothekengesetz normierten Bedarfsprüfung und des daraus resultierenden Konkurrenzschutzes die Nichtabsetzbarkeit des Firmenwertes anzunehmen. Auf Grund dieser Bedarfsprüfung besteht die geschützte Stellung auch dann, wenn im städtischen Bereich dem Kunden mehrere Apotheken zur Verfügung stehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130297.X05

Im RIS seit

06.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at